

## **Sportförderrichtlinien des Vogelsbergkreises**

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises fördert die Sportvereine im Kreisgebiet, die eine Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen (LSBH) oder einem diesem angeschlossenen Dachverband nachweisen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### **1. Beratung der Sportvereine**

Die Kreisverwaltung berät die Sportvereine in allen Angelegenheiten der Sportförderung.

### **2. Bearbeitung von Zuschussanträgen**

Die Kreisverwaltung bearbeitet alle an das Land Hessen gerichteten Zuschussanträge der Vereine nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinien.

### **3. Förderung der Jugendarbeit**

Für die beim LSBH gemeldeten aktiven Kinder und Jugendlichen wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von je 8,00 Euro gewährt.

Als Nachweis über die Zahl der gemeldeten Jugendlichen ist vom antragstellenden Sportverein eine Kopie der an den LSBH gerichteten Bestandserhebung vorzulegen.

### **4. Förderung der Anschaffung von Sportgeräten**

Die Beschaffung der für die Ausübung des Vereinssports notwendigen Sportgeräte wird mit 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

#### **Nicht förderfähig sind:**

- Verbrauchsmaterialien (z. B. Munition, Tischtennis-, Tennis-, Federbälle),
- Sportkleidung (z. B. Trikots, Schienbeinschützer, Torwarthandschuhe, Fußballschuhe),
- Tiere, Flugzeuge, Rennwagen,
- Transport- und Versandkosten.

Dem Antrag sind zur Prüfung Rechnungskopien sowie Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszug) beizufügen. Bezuschusst wird nur der Rechnungsbetrag nach Abzug der möglichen Vergünstigungen (z. B. Skonto, Rabatt).

### **5. Förderung von Baumaßnahmen**

**Gefördert werden** Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Sportstätten, soweit sie der Sportausübung im öffentlichen Interesse dienen.

### **Voraussetzungen für eine Förderung sind:**

- Der Sportverein muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Sportstätte sein oder die Baumaßnahme muss auf einem mindestens noch 25 Jahre angemieteten oder angepachteten Grundstück errichtet und/oder saniert werden.
- Der antragstellende Sportverein muss in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen und steuerlich als gemeinnützig anerkannt sein.
- Die Sportstätte soll im Bedarfsfall dem Schulsport unentgeltlich zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden.

**Nicht förderfähig** sind Investitionen und Einbauten, die typischerweise nicht vorrangig dem sportlichen Vereinszweck dienen (z. B. Kauf einer Küche oder Theke).

Dem Förderantrag sind die Baupläne, eine vollständige Kostenberechnung (einschließlich evtl. geplanter Eigenleistungen) sowie ein Finanzierungsplan und eine Beschreibung der Baumaßnahme mit Begründung ihrer Erforderlichkeit beizufügen.

Der Zuschuss beträgt 10 % der als beihilfefähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 30.000 Euro. Mit der Baumaßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheids durch den Kreisausschuss nicht begonnen werden. Sie ist innerhalb von drei Jahren nach Bescheiderteilung abzurechnen; das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

## **6. Förderung von projektbezogener Seniorenarbeit**

Die projektbezogene Seniorenförderung unterstützt neue Sport- und Bewegungsangebote in Sportvereinen für die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren. Ziel ist es, solche Angebote langfristig in die Vereinsstruktur zu integrieren.

### **Förderumfang:**

- Maximalbetrag: 300,00 Euro pro Verein
- Gesamtbudget: grundsätzlich 3.000 Euro pro Jahr
- Förderfähige Kosten:
  - Übungsleiterkosten
  - Bewerbung der Angebote
  - Versicherung der Teilnehmer

### **Nicht förderfähig sind:**

- Anschaffung, Sanierung und Instandsetzung von Sportgeräten
- Verbrauchsmaterialien

### **Kriterien:**

- Die Zielgruppe ist auf Menschen ab 60 Jahren definiert.
- Die Beantragungsfrist ist der 1. März des laufenden Jahres.
- Der Antrag ist formlos zu stellen, eine Projektskizze und Finanzierungsplan sind mit abzugeben.
- Abrechnung, Dokumentation samt Sachbericht und Nachweis der entstandenen Kosten erfolgen bis spätestens 15. Oktober des gleichen Jahres. In begründeten Ausnahmefällen

(Veranstaltungstermin nach dem 15.10.) kann auf Antrag die Abgabefrist durch Genehmigung im Zuwendungsbescheid verlängert werden.

- Pro Verein ist eine Förderung jährlich möglich.
- Das Projekt kann vom Vogelsbergkreis vor Ort geprüft werden.

## **7. Förderung von überregionalen Sportgroßveranstaltungen**

Die Förderung von überregionalen Sportgroßveranstaltungen unterstützt die Durchführung von Hessischen, Deutschen und internationalen Meisterschaften.

### **Förderumfang:**

- Maximalbetrag: 1.000,00 Euro pro Verein.
- Gesamtbudget: grundsätzlich 3.000 Euro pro Jahr

### **Nicht förderfähig sind:**

- Kreis- und Bezirksmeisterschaften sowie Meisterschaften auf lokaler Ebene.

### **Kriterien:**

- Die Veranstaltung muss mindestens eine hessische Meisterschaft oder mit einer Hessenmeisterschaft vergleichbar sein.
- Eine Förderung für dieselbe Sportart ist maximal alle vier Jahre möglich.
- Die Beantragungsfrist ist der 1. März des laufenden Jahres.
- Der Antrag ist formlos zu stellen, eine Projektskizze und Finanzierungsplan sind mit abzugeben.
- Abrechnung, Dokumentation samt Sachbericht und Nachweis der entstandenen Kosten erfolgen bis spätestens 15. Oktober. In begründeten Ausnahmefällen (Veranstaltungstermin nach dem 15.10.) kann auf Antrag die Abgabefrist durch Genehmigung im Zuwendungsbescheid verlängert werden.
- Das Projekt kann vom Vogelsbergkreis vor Ort geprüft werden.

## **8. Sonstige Fälle**

Über Ausnahmen von dieser Sportförderrichtlinie entscheidet der Kreisausschuss.

## **9. Nutzung kreiseigener Hallen und Sportflächen**

Die vorhandenen kreiseigenen Schulsportstätten können für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine grundsätzlich unentgeltlich genutzt werden, wenn schulische Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Nähere regeln die Richtlinien für die außerschulische Benutzung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen des Vogelsbergkreises in der jeweils geltenden Fassung.

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

### **Bereitstellung von Haushaltsmitteln:**

Die nach diesen Richtlinien möglichen Zuwendungen können nur unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der dazu erforderlichen Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden.

### **Antragstellung:**

Eine Förderung erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: Absender mit Anschrift, Telefonnummer, Funktion im Sportverein und Bankverbindung des Vereins.

### **Zuwendung:**

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch Vogelsbergkreis entsteht erst durch den Zuwendungsbescheid. Aus Eingangsbestätigungen und Zwischenmitteilungen kann kein Anspruch abgeleitet werden. Ein Maßnahmenbeginn ohne Zuwendungsbescheid führt zu einem Ausschluss der Förderung.

### **Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss der Maßnahme, bei Baumaßnahmen (Ziffer 5) spätestens 3 Jahre nach Erteilung des Zuwendungsbescheids, ist die sachgerechte Verwendung der Zuwendung schriftlich nachzuweisen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

### **Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, in der zeitlichen Reihenfolge der Zuwendungsbescheide. Bei der Förderung von Baumaßnahmen (Ziffer 5) können Abschlagszahlungen geleistet werden; das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

### **Inkrafttreten**

Diese Sportförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Sportförderrichtlinien